

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen Wachau

Ihre Zeichen: 33-TG 8461.46 / 197031

Sehr geehrter Herr Grundmann,

unser Naturschutzverband bedankt sich für die Einräumung des Mitspracherechtes bei diesem Vorhaben. Die Kreisgruppe Dresden ist vom Landesverband Sachsen bevollmächtigt, zu den Unterlagen Stellung zu nehmen. Leider ist es uns nicht möglich, am Anhörungstermin teilzunehmen, da fast alle Mitglieder unseres Verbandes ausschließlich ehrenamtlich in der Freizeit tätig sind.

Die Verwirklichung des Planes ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Teile des Verfahrensgebietes befinden sich im Naturschutzgebiet. Daher sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von der Planaufstellung besonders betroffen.

Ein großer Teil der geplanten Maßnahmen betrifft den Wegebau. Wir unterstützen die Absicht, nur die HAUPTerschließungswege zu versiegeln und die Mehrzahl der Wege als Grünwege oder mit sandgeschleimter Schotterdecke anzulegen. Die Bestimmungen des Baumschutzes sind bei der Anlage der Wege zu beachten. Bei der Wegebaumaßnahme 116/02 (Landwehrweg) sollen Teile eines besonders geschützten Biotops (Röhricht) in Anspruch genommen werden. Entsprechende Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen.

Sofern keine Planfeststellung erfolgt, ist eine Befreiung von den Bestimmungen des Biotopschutzes zu beantragen.

Die Öffnung verrohrter Wasserläufe dient dem Arten- und Biotopschutz und wird daher unterstützt. Bestandteil des Planes ist hier die Öffnung des Grabens zwischen Landwehrteich und Orla.

Die vorgesehenen Flurgehölzpflanzungen finden unsere Zustimmung. Auch die Umwandlung von Ackerland zu Grünland, die in einem Fall geplant ist, wird begrüßt, wenn die vorgesehene extensive Bewirtschaftung (Mahd außerhalb der Brutzeit) abgesichert wird.

Im Rahmen der Bodenordnung sollte geprüft werden, ob es möglich ist, besonders geschützte Biotope in das Staats- oder Kommunaleigentum zu überführen.

In der Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit wird die Maßnahme 518-01 (Entsiegelung des Uferbereiches des Angelteiches) erwähnt. Im Plan der Maßnahmen wird sie vermisst.

Es stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage das HENatG, eine Richtlinie und eine Verordnung aus Hessen (S. 94, 117-132, 134) angewendet werden, obwohl das Verfahrensgebiet im Freistaat Sachsen liegt.

Mit freundlichen Grüßen